



COVID-19-Schutzkonzept

Organisierter Sport in Sportanlagen der Gemeinde Herzogenbuchsee

Herzogenbuchsee, 13. September 2021

Ausgangslage

Die Gemeinde Herzogenbuchsee ist **Betreiberin von Sportanlagen** und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Aktuelle übergeordnete Covid-19-Verordnungen des Bundesrates;
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten BAG, BASPO, Swiss Olympic, ASSA.

Zielsetzung

Die Gemeinde ermutigt Vereine und Bevölkerung während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist es dabei, eine möglichst sichere Nutzung der Sportanlagen zu ermöglichen. Es wird eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesrates und des Kantons Bern – immer unter strenger Berücksichtigung des Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzer*innen als auch des Betriebspersonals angestrebt. Hierbei setzt die Gemeinde im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzer*innen der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mittels kommunikativer Massnahmen (Plakate, Bodenmarkierungen usw.).

Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche **Vorgaben des Bundes** sind einzuhalten und die Empfehlungen zu berücksichtigen. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainer*innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Die Verhaltensregeln gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen als Empfehlung.

Maskentragpflicht

- **Beim Betreten eines Sportgebäudes inklusive Garderoben** gilt ab 12-jährig eine Maskentragpflicht.
- Während Sportaktivitäten sowohl in Innen- wie auch in Aussenräumen gilt keine Maskentragpflicht.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen, keine Maske tragen können, sind von der Maskentragpflicht befreit.

Zertifikatspflicht

Der Bundesrat hat entschieden, die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren ab dem 13. September 2021 auszuweiten. So ist auch der Zugang zu Freizeiteinrichtungen in Indoor-Sportanlagen wie Hallenbäder und unter gewissen Umständen in Turnhallen nur noch mit Zertifikat möglich. Auf Outdoor-Sportanlagen gilt die Zertifikatspflicht auch weiterhin nur bei Grossveranstaltungen. Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis.

Bei Aktivitäten mit Zertifikatspflicht erfolgt eine Prüfung vor Ort gegen vorweisen des elektronischen oder ausgedruckten Zertifikats sowie einem amtlichen Ausweis. Der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation sind für die Kontrolle des Zertifikats in Sporthallen zuständig bzw. bei Anlässen im Freien mit mehr als 500 Zuschauenden

Trainings- und Wettkampfbetrieb in Indoor-Sportanlagen

- Während der Sportaktivität muss in allen Fällen keine Maske getragen und kein Mindestabstand eingehalten werden.
- Sportaktivitäten von Kinder und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen keiner Zertifikatspflicht. ABER: Sobald Begleitpersonen oder Zuschauer*innen der Sportaktivität beiwohnen und die Personenanzahl von 30 übersteigt, müssen Personen ab 16 Jahren im Besitz eines Zertifikats sein. Auch weiterhin gilt im Eingangsbereich bis zu den Garderoben für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren die Maskenpflicht.
- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind ebenfalls Aktivitäten (Trainings), die in abgetrennten Räumlichkeiten (z.B. Turnhallen, Krafträumen) in einer beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind, regelmässig gemeinsam ausgeübt werden.
- Bei Aktivitäten von mehr als 30 Personen (über 16 Jahren) gilt in allen Indoor-Sportanlagen eine Zertifikatspflicht, auch wenn sie in einer beständigen Gruppe ausgeführt wird.
- Bei Meisterschaftsspielen oder Wettkämpfen handelt es sich nicht um beständige Gruppen, die sich regelmässig (z.B. einmal wöchentlich) treffen. Auf Grund dessen gilt bei solchen Veranstaltungen eine Zertifikatspflicht für Personen die 16 Jahre und älter sind (auch wenn weniger als 30 Personen daran teilnehmen).
- In den Sporthallen (und bei Anlässen von mehr wie 500 Personen im Freien) stehen der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation in der Pflicht, die Zertifikate des Publikums zu kontrollieren.
- Die Kontaktdaten (Contact Tracing) müssen bei beständigen Gruppen, die nicht der Zertifikatspflicht unterliegen weiterhin erhoben und 14 Tage aufbewahrt werden. Aktivitäten von Jugendlichen unter 16 Jahren oder Aktivitäten mit Zertifikatspflicht benötigen kein Contact Tracing.

Trainings- und Wettkampfbetrieb in Outdoor-Sportanlagen

- Trainings oder Kurse im Aussenbereich sind ohne Einschränkungen und Zertifikatspflicht möglich. Es bestehen keine Beschränkungen wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten. Maskenpflicht gilt jedoch in öffentlich zugänglichen Innenräumen für Personen ab 12 Jahren vor und nach der Sportaktivität. Sportaktivitäten mit Publikum sind unter folgenden Bedingungen ohne Zertifikatspflicht erlaubt:
 1. Besteht für Besucher*innen eine Sitzpflicht, sind maximal 1000 Personen zugelassen.
 2. Stehen den Besucher*innen nebst Sitzplätzen auch Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, dürfen höchsten 500 Personen eingelassen werden.
 3. Die Anlage darf in jedem Fall maximal zu zwei Dritteln der Kapazität besetzt werden.

Grossveranstaltungen

Bei Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen gilt auf allen Sportanlagen eine Zertifikatspflicht. Des Weiteren ist eine Bewilligung vom Kanton erforderlich.

Gastronomie

Für Verkauf, Abgabe und Konsumation gilt das Branchen-Schutzkonzept von GastroSuisse.

Verantwortung

Bei Trainings und Veranstaltungen ab 6 Personen aller Altersgruppen muss in jedem Fall ein Schutzkonzept erstellt werden. Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainer*innen, Sportler*innen und Eltern (für Nachwuchstrainings) das Schutzkonzept einhalten. Die Trainer*innen und Sportler*innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. **Die Vereine müssen der Gemeinde ihr Schutzkonzept nicht einreichen.**

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

Kommunikation

Die Gemeinde informiert die Sportvereine per Mail über ihr Schutzkonzept. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept wurde vom Gemeinderat am 17. August 2020 genehmigt und gleichentags in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Schutzkonzept "zur Benützung der Turn- und Sportanlagen" vom 26. Juni 2021. Die vorliegende, an die aktuellen Bestimmungen von Bund und Kanton Bern angepasste Version, gilt ab 13. September 2021.